

«STIFTUNG TEAMANIA»

ORGANISATIONSREGLEMENT

VOM 1. APRIL 2024

Präambel: Die Stiftung Teamania wurde auf Initiative und mit Mitteln des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS) gegründet. Der Stifter beabsichtigt, innovative Projekte aus der Bewegungs- und Sportförderung im Bereich Team- und Breitensport mit finanziellen Mitteln zu unterstützen und damit zu ermöglichen.

Art. 1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation).

Art. 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt vier Jahre; wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Art. 3 Kompetenzen

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Organisationsreglementes in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

Art. 4 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

Art. 5 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Schriftliche und digitale Zirkularbeschlüsse sind zulässig (vgl. dazu Art. 11).

Art. 6 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident, bei dessen Verhinderung eines der Mitglieder.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 9 dieses Reglementes eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 8 Ausstandspflicht

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand. Es kann bei der Präsentation und Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

Art. 9 Beschlussfassung

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a. Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- b. Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- c. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d. Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- e. Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- f. Änderung dieses Organisationsreglementes.

Die Änderung der Stiftungsurkunde richtet sich nach Art. 13 derselben.

Die Aufhebung der Stiftung richtet sich nach Art. 14 der Stiftungsurkunde.

Art. 10 Einladung

Über Traktanden, die nicht wenigstens 10 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. E-Mail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Art. 11 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines schriftlichen oder digitalen Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Art. 9 hiervor und gemäss Art. 9 Stiftungsurkunde eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 12 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 14 Berichterstattung

Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Stiftungsaufsicht von jeder Stiftung jährlich folgende Berichterstattung:

1. den Tätigkeitsbericht;
2. die Jahresrechnung;
3. den Bericht der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
5. die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

Dieses Organisationsreglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 26. April 2024 genehmigt.

Sissach, 26. April 2024

Die Stiftungsräte

Odilo Bürky, Präsident

Roger Kamber

Markus Lisser

Daniel Schaub